

# BETREUUNGSGERICHTSTAG NORD 2013

50 Jahre Betreuungsrecht | „Ein ungewöhnlicher Ausblick“

Prof. Dr. Werner Bienwald

Zukunftswerkstatt Hildesheim

Impuls

Anlass der Einführung des Betreuungsrechts 1992

These: Die Zeit war reif !

Im Einzelnen:

Unerträglich gewordene Situation im Bereich der (Anstalts-)Psychiatrie.

- Psychiatrie-Enquete-

Forderung nach Abschaffung der Entmündigung (auch im Schrifttum)

Forderung nach Reform des FGG und Vereinheitlichung des Verfahrens in Entmündigungs- und Vormundschaftssachen

Unvereinbarkeit materiellen (Vormundschafts-) Rechts mit dem Grundgesetz

Reformen im Bereich des Familienrechts (Eherecht, Elterliche Sorge u.a.) sollten Reformen im Bereich der Vormundschaft und Pflegschaft folgen

Katalog notwendiger Reformen bereits in Psychiatrie – Enquete, dann auch in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD im September 1986

Österreichische Reform (Sachwalterschaftsgesetz 1984)

Übergroße Fallzahlen bei Behörden (je nach Jugendamt, Gesundheitsamt, Sozialamt, die für die Übernahme und Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für volljährige Personen zuständig waren). Die Zahlen schwanken zwischen 30 und 200 „Fällen“. Bei einigen Rechtsanwälten sollen es bis zu 500 „Fälle“ gewesen sein.

Fragwürdig die Feststellung im BT. – Entwurf (BT. – Drucks. 11/4528, 49), das geschriebene Recht in seiner ursprünglichen Zielsetzung werde nicht mehr angenommen. Die Praxis hatte bald in Inkrafttreten des BGB „Ausweichmodelle“ zur Konzeption praktiziert. Damit trat aber keine grundsätzlich neue Konzeption auf.

Prof. Dr. Werner Bienwald

Zukunftswerkstatt Hildesheim

Impuls

Gründe und Ausgestaltung der Reformen

Vorbemerkung: Die Gründe entsprechen weitgehend dem „Anlass“ und der Ausgestaltung

Abschaffung der Entmündigung

Ersetzung der Vormundschaft für Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft durch ein neues (flexibles) Rechtsinstitut der (rechtlichen) Betreuung

Ausgangspunkt: „Der Kreis der Personen, für die ein Betreuer bestellt, deckt sich weitgehend mit dem Kreis der vom gegenwärtigen Recht Betroffenen“ (BT.-Drucks. 11/4528, 52)

Flexible Regelungen, die für die verschiedenen Arten und Schweregrade der Krankheiten oder Behinderungen zu jeweils angemessenen Ergebnissen führen (sollen)

Erforderlichkeitsgrundsatz (Bemessung der Aufgabenkreise)

Subsidiarität rechtlicher Betreuung gegenüber privaten oder öffentlichen Hilfen

Bestellung eines Betreuers ohne vorherige gerichtliche Feststellung von Geschäftsunfähigkeit

Einführung eines Einwilligungsvorbehalts

Beachtlichkeit von Wünschen der/des Betroffenen, soweit dies dem Wohl der/des Betroffenen nicht widerspricht

Persönliche Betreuung (nicht lediglich vom Schreibtisch aus)

Genehmigungsvorbehalt in persönlichen Angelegenheiten (§§ 1904, 1906 BGB)

Voraussetzungen zivilrechtlicher (sogenannter fürsorglicher) Unterbringung

Verfahrensfähigkeit ohne Rücksicht auf Geschäftsfähigkeit

Vergütung für berufsmäßig geführte Betreuungen

Teilnahme der/des Betroffenen am Rechtsverkehr (BT. – Drucks. 11/4528, 59)

Zeitliche Begrenzung der Betreuerbestellung (mit Verlängerungsmöglichkeit)

Betreuung von Amts wegen oder „auf Antrag der betroffenen Person“; im Falle körperlicher Behinderung nur auf Antrag

Im Übrigen: maßgebend für die Bestellung eines Betreuers (als gesetzlichem Vertreter, § 1902 BGB) die Entscheidungs (un-) fähigkeit einer betroffenen Person, die infolgedessen selbst oder durch einen selbst bestellten „Vertreter“ (Bevollmächtigten) die regelungsbedürftigen eigenen Angelegenheiten nicht besorgen kann.

Eine Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB allein erfordert nicht die Bestellung eines Betreuers (die immer wieder zu hörende Äußerung, der Betreffende ist krank, also braucht er einen Betreuer, ist falsch).

Prof. Dr. Werner Bienwald

Zukunftswerkstatt Hildesheim

Bewährte Punkte des BtG

Wird unter „Bewährung“ verstanden, dass nach den Regelungen des Betreuungsrechts (einschließlich des Unterbringungsrechts und des Verfahrensrechts) verfahren wird und damit auch die Ziele des Vorhabens erreicht werden, habe ich erhebliche Zweifel, dass das Betreuungsrecht sich „bewährt“ habe.

Ich wähle einige Beispiele aus Rechtsprechung und Anwaltstätigkeit:

Ein Gericht kann zwar niemand mehr (rechtlich) entmündigen. Es erstaunt mich aber immer wieder, dass diese Vokabel auch von Personen benutzt wird, die es eigentlich besser wissen sollten. Davon abgesehen ist zu beobachten, aber auch zu vermuten, dass in der Betreuungspraxis tatsächliche „Entmündigungen“ gehandhabt werden. Die Beteiligung der betroffenen Person bleibt aus oder wird „überhört“, wenn die Meinung der betroffenen Person nicht genehm ist.

Eine kritische Würdigung in Auftrag gegebener Sachverständigengutachten unterbleibt (nicht selten).

Der Umgang mit zur Verfügung gestellten Formularen fördert die Einfallslosigkeit und trägt zu einer unkritischen Routine bei (Beispiel: Reihenfolge der Ermittlungen).

Das Missverständnis des Textes von § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB führt dazu, zunächst die Krankheit oder Behinderung gutachtlich feststellen zu lassen anstatt – nach dem Satzbau unzweifelhaft – erst festzustellen, ob die betroffene Person (welche) Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann und dann nach den Ursachen zu fragen.

Mängel in der Anhörungspraxis (Monologe der anhörenden Personen).

Unzulängliche Vorbereitung der Richterinnen und Richter auf die Tätigkeit im Betreuungsdezernat. Geringe Wertschätzung der Rechtlichen Betreuung innerhalb „der Justiz“.

Nicht ausreichende Führung und Aufsicht über die Betreuerinnen und Betreuer.

Unzureichende Finanzierung von Betreuungsleistungen mit der Folge unzulänglicher Wahrnehmung des Auftrags.

Missverständnis, dass der Betreuer (und andere Akteure) zur Nachholung von Erziehung und zur Disziplinierung der betroffenen Person berufen sei. Der Grundsatz „im Zweifel für die Freiheit“ (in dubio pro libertate) scheint völlig in Vergessenheit geraten zu sein. Zu viel Angst regiert mit.  
In diesem Zusammenhang auch Anwendungsmängel hinsichtlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Prof. D. Werner Bienwald

Zukunftswerkstatt Hildesheim

Thesen

Seit den Vorbereitungen für das Betreuungsgesetz bestehen unterschiedliche Auffassungen über Zweck und Ziel (rechtlicher) der Kritik am Mangel und am Abbau von Beratungsstellen und (anderen) Hilfen im Verantwortungsbereich von Sozialverwaltungen

Das Missverständnis der (rechtlichen) Betreuung führte in den ersten Jahren zu einem explosionsartigen Kostenanstieg (Häufigkeit von Besuchen, Stundenvergütung, Auslagenersatz für in erster Linie berufsmäßig tätige Betreuer)

Überlegungen und Vorschläge zu Neuregelungen leiden unter dem Missverständnis des Betreuungsrechts. Neuerungen können nur gelingen, wenn das bisher geltende Recht zutreffend zur Kenntnis genommen wird.

*Wer nicht verstanden hat, dass die Betreuerin/der Betreuer rechtlicher Vertreter der betroffenen Person ist, von dieser Rechtsmacht aber nur Gebrauch gemacht werden darf oder muss, soweit dies erforderlich ist, weil die betroffene Person zu einer eigenen Entscheidung (oder Besorgung) nicht in der Lage ist. Die Entscheidungs-(un-)fähigkeit darf aber nicht verstanden werden, als sei sie dauerhaft und in gleichem Umfang vorhanden wie früher eine Geschäftsunfähigkeit nach einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit.*

Die Absicht des Gesetzgebers, an Stelle der als starr empfundenen Vormundschaft/Pflegschaft ein flexibles Rechtsinstitut der (rechtlichen) Betreuung einzuführen, betrifft nicht nur die Phase der Betreuerbestellung (Erforderlichkeitsgrundsatz), sondern auch die Führung einer Betreuung. Was die betroffene Person (wieder) selbst kann, muss nicht der Betreuer tun. Andererseits darf der Betreuer mit seiner Entscheidung nicht so lange warten, dass ein Nichtstun (Abwarten, ob der Betroffene entscheidet) Schaden für den Betreuten verursacht.

Anhand einzelner Sachverhalte (Auswertung von Entscheidungen, Anwaltsmandate) lässt sich immer wieder feststellen, dass (wie viele?) Richterinnen und Richter, Betreuerinnen und Betreuer und andere Akteure ein mit dem Gesetz und den Absichten des Gesetzgebers nicht zu vereinbarendes Verständnis des Betreuungsrechts besitzen oder sogar Grundkenntnisse fehlen. Rechtliche Betreuung verlangt außerdem mehr als „bloße“ Subsumtion. Deshalb muss sehr viel mehr als bisher für die Vorbereitung der Akteure getan werden. Der Ruf nach „Fortbildung“ geht insofern fehl, als eine Fortbildung eine „Bildung“ voraussetzt, die fortgebildet werden kann.